

Auszug aus dem Protokoll vom 18. April 2024

Beschl. Nr. **2024-44**
5.4.0 Allgemeines
Mietzinslimiten Sozialhilfe 2022 - 2026

Ausgangslage

Gemäss Beschluss 2022-194 der Sozialkommission vom 15. Dezember 2022 wurden die Beträge der maximalen Brutto-Mietzinse in der Sozialhilfe per 1. Februar 2023 angepasst. Zusätzlich wurde beschlossen, dass die Entwicklung der Mietzinse und die Angemessenheit der Mietzinslimiten für die auf Sozialhilfe angewiesenen Personen jährlich überprüft werden.

Erwägungen

Nach einer Analyse der momentanen Wohnsituation der Sozialhilfebeziehenden in Adliswil und einem Vergleich der Mietzinsrichtlinien in den anderen Bezirksgemeinden hat die Sozialkommission entschieden, die Beträge der Brutto-Mietzinse für das Jahr 2024 unverändert zu lassen.

Die Sozialkommission fasst, gestützt auf Art. 55 und 56 der Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Beträge der Brutto-Mietzinse bleiben unverändert (Stand 1. Februar 2023).
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Sozialkommission
 - 4.2 Sozialberatung

Stadt Adliswil
Sozialkommission

Marianne Oswald
Präsidentin

Doris Bangerter
Sekretärin